

Bekanntmachung der Gemeinde Malente

Satzung der Gemeinde Malente

über eine Veränderungssperre

für ein Gebiet an der Diekseepromenade in Bad Malente-Gremsmühlen zwischen der Frahmsallee und dem Dieksee im Bereich der Grundstücke Diekseepromenade 1, 3, 4 und 5 einschließlich des Kreuzungsbereiches an der Gremsmühle und Grundstück Eutiner Str. 2

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Bau-, Wege-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten (Planungsausschuss) der Gemeinde Malente hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 beschlossen, für ein Gebiet an der Diekseepromenade in Bad Malente-Gremsmühlen zwischen der Frahmsallee und dem Dieksee im Bereich der Grundstücke Diekseepromenade 1, 3, 4 und 5 einschließlich des Kreuzungsbereiches an der Gremsmühle und Grundstück Eutiner Str. 2, die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 b aufzustellen, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen und zu fördern. Das Verfahren zur Aufstellung dieser Satzung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Das Plangebiet umfasst weniger als 20.000 qm Fläche. Planungsziel ist die Beseitigung eines städtebaulichen Missstands. Einzelheiten werden im Zusammenhang mit der weiteren Planung geklärt.

Zur Sicherung der Planung in diesem Plangebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 b wird eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre gilt analog für den Geltungsbereich der 3., 6., 8. und 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 b der Gemeinde Malente, also für ein Gebiet an der Diekseepromenade in Bad Malente-Gremsmühlen zwischen der Frahmsallee und dem Dieksee im Bereich der Grundstücke Diekseepromenade 1, 3, 4 und 5 einschließlich des Kreuzungsbereiches an der Gremsmühle und Grundstück Eutiner Str. 2,

Geltungsbereich:



§ 3

Inhalt der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 b für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Alle Interessierten können die Veränderungssperre in der Gemeindeverwaltung Malente, Bauamt, Besuchsadresse Bahnhofstraße 40, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (montags und donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die Unterlagen ins Internet unter der Adresse „www.malente.de“ eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

23714 Bad Malente-Gremsmühlen, den 16.08.2024

Gemeinde Malente
-Der Bürgermeister-
gez. H. Godow